

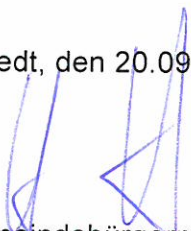
Handlungsanweisung für den Fachbereich Bürgerservice:

Sicherheit, Ordnung und Soziales

Bereich Kindertagesstätten

Mit Wirkung vom 20.09.2016 sind die in der Anlage beigefügten allgemeinen Aufnahmekriterien für Kindertagesstätten in Trägerschaft der Samtgemeinde Hollenstedt anzuwenden.

Hollenstedt, den 20.09.2016



Samtgemeindebürgermeister  
Heiner Albers

## **Allgemeine Aufnahmekriterien für Kindertagesstätten in Trägerschaft der Samtgemeinde Hollenstedt**

### **Übergeordnete Ziele:**

- Bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen in der Samtgemeinde Hollenstedt
- Chancengleichheit - Betreuung, Erziehung, Bildung - für jedes Kind durch eine ausgewogene Gruppen- und Sozialstruktur in den Kitas in Bezug auf den sozialen und kulturellen Hintergrund, die Geschlechterverteilung, die Altersstruktur und den besonderen Förderbedarf
- Konzeptionelles Arbeiten in den einzelnen Kindertagesstätten
- Unterstützung der Familien bei ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag
- Vereinbarkeit Familie und Beruf
- Respekt, Toleranz bzgl. verschiedener Lebensentwürfe
- Transparenz und Planungssicherheit bei der Vergabe von Plätzen in den Tageseinrichtungen für Kinder
- Wunsch und Wahlrecht der Eltern/Sorgeberechtigten berücksichtigen entsprechend der bevorzugten Tageseinrichtung
- Erfüllung des Rechtsanspruchs

### **Grundsätzliches:**

**Jedes Kind das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf eine vierstündige Betreuungszeit.**

Das Platzangebot in den samtgemeindeeigenen Kindertagesstätten steht grundsätzlich nur den Kindern zu, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt) im Gebiet der Samtgemeinde Hollenstedt haben. Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden.

Ergänzend hierzu erfolgt eine zentrale Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen und eine Information über weitere Betreuungsangebote durch das Familienbüro, wenn Eltern den Rechtsanspruch direkt dort geltend machen.

Entsprechend unserer Satzung wird **jedes Kind gleichrangig in einer Kindertagesstätte aufgenommen, unabhängig davon, welcher familiäre, kulturelle oder religiöse Hintergrund besteht.**

### **Aufnahmekriterien:**

Stehen für beantragte Aufnahmen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, erfolgt die Aufnahme entsprechend der Aufnahmekriterien. Die vorliegenden Aufnahmekriterien sind an die Ergänzungen des § 24 SGB VIII, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 01.11.2015, angepasst worden.

Die Vergabe der Plätze in Kindertagesstätten wird zentral von der Samtgemeindeverwaltung in Absprache mit den Kindertagesstättenleitung im Rahmen dieser Aufnahmekriterien durchgeführt.

Bei der Platzvergabe für eine längere Betreuungszeit ist die persönliche Situation und somit der Betreuungsbedarf des angemeldeten Kindes mit dem Betreuungsangebot der Einrichtung abzustimmen und fachlich zu überprüfen.

Für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte gelten die nachstehenden Kriterien:

Kriterium	Punktzahl
→ Mutter/Vater alleinerziehend und ist berufstätig	500
→ Mutter/Vater alleinerziehend und nachgewiesen arbeitssuchend	200
→ Berufstätigkeit, Bildungsmaßnahme, Studium beider Elternteile zu gewünschter Betreuungszeit	120
→ Vorschulkind	90
→ Geschwisterkind(er) in Kita zur gewünschten Zeit	40
→ Geschwisterkind(er) in Grundschule	30
→ kinderreiche Familie (mindestens 3 Kinder bis zum 14. Lebensjahr)	30
→ 1 Jahr Warteliste und keine Einrichtung besucht	30
→ je pädagogischer Grund (max 4)	30
→ pro ½ Jahr Betreuung bei Tagesmutter/Krippe	15

**Bei Berufstätigkeit sind aktuelle Bescheinigungen der Arbeitgeber über die genauen Arbeitszeiten nachzuweisen. Für Arbeits- oder Beschäftigungssuchende sind Bescheinigungen / Nachweise der Bundesagentur für Arbeit oder von deren Beauftragter vorzulegen. Andere Kriterien sind ggf. nachzuweisen.**

Die höchste Punktzahl entscheidet über die Vergabe des **gewünschten** Kindergartenplatzes. Bei gleicher Punktzahl wird das ältere Kind aufgenommen.

Der Aspekt der Sprachförderung im Rahmen der Integration ist ein zentraler pädagogischer Grund.

Bei der Platzvergabe kann abweichend von dieser Reihenfolge verfahren werden, wenn ein besonderer Pädagogischer Bedarf durch den Sozialen Dienst des Landkreises Harburg schriftlich dargelegt wird.

Die Leitung ist gehalten, bei der Bildung der Gruppen, pädagogische und fachliche Gesichtspunkte zu beachten. Dazu gehören sowohl die angemessene Altersstruktur als auch ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen sowie die Berücksichtigung von Geschwisterkindern.